

der Ritter und in fünf Klassen des Fußvolkes, innerhalb der Klassen aber nach Centurien geschieden. Jede der 193 Centurien bildete für sich eine Abtheilung im Heere und zählte in der Volksversammlung als eine Stimme.

Die Centurien waren hinsichtlich der Kopfzahl sehr verschieden je nach den Klassen. Den Rittern kamen 18, der ersten Klasse des Fußvolkes 80, der zweiten bis vierten Klasse je 20, der letzten Klasse 30 Centurien zu; darauf folgten noch 5 Centurien der Mindestbemittelten, die außerhalb der Klassen standen. Nach der Zugehörigkeit zu einer Klasse richtete sich die Art der Bewaffnung und die Höhe der Steuerleistung.

6. Die öffentlichen Körperschaften. Als höchste Volksgewalten bestanden: ein Rat der Adelligen und der Reichsten, Senat geheißten, und die Volksversammlung der Centurien. Der Senat und das Römische Volk („Senatus Populusque Romanus“, auch abgekürzt „SPQR“ geschrieben) stellten den Inbegriff römischer Staatshoheit dar.

a) **Der Senat**, die Seele des Staates, war durch Beiziehung plebejischer Ritter, die damit zu einem minderen Grad von Adel aufrückten, wieder auf 300 (lebenslängliche) Mitglieder vervollständigt worden. Berufung, Leitung und Ergänzung des Senates stand den Konsuln oder ihren Vertretern zu. Förderhin gab die Verwaltung eines höheren Amtes das nächste Anrecht zur Aufnahme in den Senat (nach Umlauf des Amtsjahres).

Die Befugnisse des Senates erstreckten sich 1. auf die Vorberatung und die Bestätigung der Volksbeschlüsse, 2. auf die Oberaufsicht über das Religionswesen, das Finanzwesen und die gesamte Staatsverwaltung und 3. auf die Führung der auswärtigen Angelegenheiten. Die Versammlung des Senats fand in einer Ratschalle (oder Kurie) statt; die Abstimmung erfolgte gewöhnlich durch Auseinandertreten in Gruppen. Über die äußeren Abzeichen der Senatoren vgl. S. 172.

b) **Die Centuriatkomitien**, die Versammlung des Volkes nach Centurien auf dem Komitium, übten folgende Rechte: 1. sie hatten über Gesetzesvorschläge zu beschließen, 2. über Krieg und Frieden zu entscheiden, 3. die Beamten zu wählen (jedoch zunächst nur aus den Reihen der Patricier), 4. über Leben und Tod von Mitbürgern als Berufungsinstanz abzuurteilen. Dabei überwog vorerst in allem der Einfluß der Patricier und der Reichen, insoferne die Ritter und die Erste Klasse zusammen (mit 98 gegen 95 Centurien) die Mehrheit der Stimmen hatten.

7. Sonderversammlungen der Stände. Neben der Volksversammlung der Centurien gab es für die Beratung der besonderen Standesangelegenheiten die Kuriatkomitien der Patricier und die Tributkomitien der Plebejer.

a) **Die Kuriatkomitien** (die Versammlung der 30 Patricierkurien) hatten zwar die meisten öffentlichen Rechte an die Centuriatkomitien verloren, blieben aber als die Gesamtvertretung des Adels bis in die Kaiserzeit eine einflussreiche Genossenschaft.